



An das  
Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz  
Per Email: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Wien, am 2. Juli 2019

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Regelung des Fischereiwesens (Oö. Fischereigesetz 2019)**

Der Klagsverband bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs **eines Landesgesetzes zur Regelung des Fischereiwesens (Oö. Fischereigesetz 2019)** und möchte folgende Stellungnahme abgeben:

**1. Allgemeine Anmerkungen: UN-BRK berücksichtigen!**

Der Klagsverband begrüßt, dass auch Menschen mit einer Behinderung die Ausübung der Fischerei ermöglicht werden soll.

Neben der Ablegung der Prüfung in schriftlicher Form (§ 20 Abs. 2) und der Ausübung der Fischerei im Beisein einer Aufsichtsperson (§ 13 Abs. 5) sollte die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung gestärkt werden, indem auch die Möglichkeit eröffnet wird, die fischereirechtliche Eignung (§ 20 Abs. 2) mittels einer abweichenden Prüfungsmethode zu absolvieren.

Abweichende Prüfungsmethoden – in Deutschland und der Schweiz Nachteilsausgleich genannt – sind international als Instrument zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in vielen Bildungsgesetzen von der Elementarpädagogik bis zur universitären Lehre anerkannt.

Die Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik definiert folgendermaßen:

*„Der «Nachteilsausgleich» umfasst individuelle Maßnahmen, welche dazu dienen, Benachteiligungen von Lernenden mit Behinderung zu vermeiden oder zu verringern. Es handelt sich um formelle Anpassungen der Lern- und Prüfungsbedingungen ohne Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Die Maßnahmen für Nachteilsausgleich kommen auf allen Bildungsstufen, inklusive bei den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren, zur Anwendung.<sup>1</sup>“*

---

<sup>1</sup> <https://www.szh.ch/themen/nachteilsausgleich> (01.07.2019)



## 1.1 UN-BRK berücksichtigen und inklusive Fischerei ermöglichen!

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sieht vor, dass die Republik Österreich den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum gesellschaftlichen Leben in einem umfassenden Sinn ermöglicht.

Art. 3 UN-BRK nennt als Grundsätze der Konvention unter Anderem

- Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Inklusion
- Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit (Diversität)
- Barrierefreiheit
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung

Art. 30 Abs. 5 UN-BRK besagt konkret:

*„(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,*

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;*
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungs-spezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;*
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;*
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;*
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu der mit der Organisation von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten befassten Personen und Einrichtungen haben.“*



Daraus ergibt sich die Verpflichtung, sicherzustellen, dass

- der Zugang zur Fischerei und ihren Veranstaltungen – soweit zumutbar – barrierefrei gestaltet wird,
- besonders Kinder und Jugendliche (also Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention) mit Behinderungen beim Zugang zur Fischerei zu fördern sind,
- die Prüfung und die Prüfungsunterlagen barrierefrei zu gestalten und abweichende Prüfungsmethoden anzubieten sind,
- eine verpflichtende Überprüfung, wie Barrierefreiheit hergestellt und die Erlassung eines Etappenplans vorgesehen wird.

### **1.2 Barrierefreier Zugang zur Fischerei**

Der Zugang zur Fischerei ist eine Dienstleistung, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Sowohl nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), als auch nach dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG) ist jede Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Bestehende Barrieren sind – soweit nicht unzumutbar – zu beseitigen.

### **1.3 Zugang von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zur Fischerei**

Insbesondere bei der Jugendförderung ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen angesprochen und ihnen der Zugang zur Fischerei ermöglicht wird.

### **1.4 Fischereiprüfung und Prüfungsunterlagen**

Die Fischereiprüfung muss daher barrierefrei gestaltet werden.

Barrierefreiheit der Prüfung umfasst

- **barrierefreie Räumlichkeiten,**
- **barrierefreie Unterlagen** für die Vorbereitung zur Prüfung und
- die Einräumung einer **abweichenden Prüfungsmethode**, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in schriftlicher Form unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.



## 2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Menschen mit Behinderungen umfassend in § 13 Abs. 5 einbeziehen

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen gemäß Art 1 UN-BRK Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Die Beschränkung auf „Personen, die körperlich und/oder psychisch stark beeinträchtigt und im Besitz eines gültigen Behindertenpasses sind“ (§ 13 Abs. 5 erster Satz) ist daher in einem doppelten Sinn zu eng. Auch Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen sollten aufgenommen. Auf das Vorhandensein eines gültigen Behindertenpasses sollte daher verzichtet werden.

Der Klagsverband empfiehlt daher, generell von „Personen mit einer Behinderung“ zu sprechen.

### 2.2 § 20 Abs. 2 ergänzen

Der Klagsverband empfiehlt § 20 Abs. 2 im Licht der UN-BRK folgendermaßen zu formulieren:

**„(2) Die fischereiliche Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vom Oö. Landesfischereiverband durchzuführenden Unterweisung mit anschließender schriftlicher Prüfung nachzuweisen. Menschen mit einer Behinderung haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie nachweisen, dass ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich ist, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.“**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Oberösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär